



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la santé publique
Office du médecin cantonal

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen
Kantonsarztamt

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Information über die Lieferung von Medikamenten durch Versandapotheken

In den letzten Jahren haben die Swissmedic (Schweizerisches Heilmittelinstitut) und pharmaSuisse (Schweizerischer Apothekerverband) verschiedene Gerichtsverfahren wegen Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Verkaufs von Arzneimitteln durch Versandapotheken eingeleitet. Nach mehreren Bundesgerichtsbeschlüssen in dieser Angelegenheit möchten wir die Marktteilnehmer über die Situation im Rahmen des Verkaufs von Arzneimitteln durch Versandapotheken informieren.

In vielen Kantonen wird seit längerem über die Rechtmässigkeit und Zulässigkeit des Geschäftsmodells der Apotheke Zur Rose AG (in Steckborn, TG) und die Abgabe von Arzneimitteln an Ärzte diskutiert. Bei diesem Modell erhält die Apotheke zur Rose von den teilhabenden Ärzten ein elektronisches Rezept und die Versandapotheke entschädigt den Arzt hierfür (für jeden Neukunden, die Verwaltung des Dossiers, die Anzahl Zeilen auf dem Rezept zur Kontrolle der Wechselwirkungen, usw.).

Mit einem Rechtsbehelf hat das Bundesgericht in einem ersten Urteil vom 7. Juli 2014 (veröffentlicht im BGE 140 II 520) entschieden, dass das angewendete Geschäftsmodell der Zur Rose nicht mehr verwendet werden kann, da es gegen Art. 33 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte, HMG verstösst (... für die Verschreibung oder die Abgabe eines Arzneimittels dürfen geldwerte Vorteile weder gewährt noch angeboten noch versprochen werden), unabhängig davon, ob der Arzt eine Bewilligung für den Detailhandel besitzt oder nicht. Dies gilt entsprechend in allen Kantonen unabhängig ob diese die Selbstdispensation erlauben oder verbieten oder ein gemischtes System verwenden. Dieses Geschäftsmodell muss deshalb entweder aufgegeben oder komplett überarbeitet werden.

In einem anderem Beschluss vom 29. September 2015 (veröffentlicht im BGE 142 II 80), erwägt das Bundesgericht, dass der Wortlaut in Artikel 27 Abs. 2 Bstb. a HMG klar besagt, dass für das betreffende Arzneimittel eine ärztliche Verschreibung vorliegen muss, dies gilt demnach auch für alle per Versand verkauften Medikamente (Ausnahme sind freiverkäufliche Arzneimittel). Das Modell der Zur Rose AG gewährleistet die Einhaltung dieser Vorschriften nicht und umgeht den vom Gesetz vorgesehenen direkten Patientenkontakt. Bei Versand von nicht verschreibungspflichtig Arzneimitteln der Kategorien C und D verlangt das HMG eine vorherige ärztliche Verschreibung, denn ein Arzneimittel darf nur verschrieben werden, wenn der Gesundheitszustand des Konsumenten beziehungsweise des Patienten bekannt ist (Art. 26 Abs. 2 HMG). Mit anderen Worten erfordert die ärztliche Verschreibung, dass der Arzt den Gesundheitszustand des Patienten kennt. Somit ist dies nur möglich, wenn eine therapeutische Beziehung besteht und die Bedingungen für die Verschreibung gegeben sind. Ein Gesundheitsfragebogen und die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme sind in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

Zusammenfassend: die Vergütungen von Versandapotheken an Ärzte ("Vergütungen für die Datenerfassung", "logistische Vergütungen", "Vergütungen für die Substituierung", "Flatrates für Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln", Dividenden und sonstige Genussscheine für den teilhabenden Arzt, usw.) sind im Sinne von Artikel 33 HMG illegal, da die (Gegen-) Leistung bereits in anderer Weise entschädigt wurde, namentlich durch die Anwendung des Tarmed. Ferner muss gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a HMG für den Versandhandel und für das betreffende Arzneimittel eine ärztliche Verschreibung vorliegen, was eine therapeutische Beziehung zwischen Arzt und Patient impliziert.

Kantonsarztamt
August 2016



Av. du Midi 7, 1950 Sion
Tél. 027 606 49 00 Fax 027 606 49 04 e-mail: christian.ambord@admin.vs.ch